

Information über Ihre Versicherungs- und Vorsorgeberaterin

Die Abgabe dieser Information erfolgt aufgrund von Art. 45 VAG
(Vermittler-Informationspflicht).



Ihre Versicherungs- und Vorsorgeberaterin

Frau Lea Habermacher
Leiterin Makler- und Vermittlergeschäft
T 041 926 76 74
lea.habermacher@mobiliar.ch

Schweizerische Mobiliar
Versicherungsgesellschaft

Generalagentur Sursee

Herbert Heini
Oberstadt 3
6210 Sursee
T 041 926 76 76
T Schaden 041 926 76 86
sursee@mobiliar.ch

Weitere Informationen zu Ihrer Beraterin finden Sie auf
unserer Homepage unter mobiliar.ch/sursee

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Guter Service, kompetente Beratung – fachlich korrekt und seriös: Das garantiert Ihnen die Zusammenarbeit mit Ihrer Versicherungs- und Vorsorgeberaterin. Ich arbeite mit ihr im Vertrieb der untenstehenden Versicherungszweige resp. Produkte zusammen und bin in diesen Bereichen für ihre Ausbildung besorgt. Über die Aus- und Weiterbildung Ihres Versicherungs- und Vorsorgeberaters können Sie sich auf dem Branchenregister des VBV (<https://register.vbv.ch>) informieren.

Für Fehler, Nachlässigkeit oder unrichtige Auskunft der Beraterin im Zusammenhang mit dem Verkauf der genannten Produkte haften Ihnen gegenüber ich als Generalagent sowie die untenstehenden Versicherer/Risikoträger.

Ihre Versicherungs- und Vorsorgeberaterin bietet Ihnen als gebundene Versicherungsvermittlerin Versicherungslösungen in den folgenden Gebieten an:

Versicherungszweig/Produkt	Versicherer/Risikoträger
Sach-, Vermögens-, Personen-, Motorfahrzeug- und Reiseversicherungen	Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern
Rechtsschutzversicherungen	Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, Monbijoustrasse 5, 3011 Bern
Mietkautionsversicherungen	SC, SwissCaution AG, Chemin de la Redoute 54, 1260 Nyon

Die erhobenen Personendaten werden dazu verwendet, Ihren aktuellen oder zukünftigen Versicherungsbedarf zu ermitteln, um Ihnen optimalen Versicherungsschutz anzubieten. Beim Einsehen und bei der Bearbeitung der Daten – auch im Schadenfall – verpflichten sich die genannten Versicherer, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Personendaten werden in der Regel in elektronischer und/oder in Papier-Form aufbewahrt. Wenn der Risikoträger nicht die Mobiliar ist, werden die in Versicherungsanträgen erfassten Daten mit den anderen genannten Versicherern ausgetauscht.

Danke für Ihr Vertrauen und freundliche Grüsse
Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft



Herbert Heini
Generalagent

Informationspflichten zu den Entschädigungen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Die Mobiliar hat für die Vermittlung von BVG-Geschäften Zusammenarbeitsverträge mit verschiedenen BVG-Partnern¹ (Pensionskassen) abgeschlossen. Aufgrund der Informationspflicht nach Art. 48k Abs. 2 BVV2 ist die Mobiliar nach den Vorschriften der beruflichen Vorsorge verpflichtet, Ihren Kunden Art und Herkunft der Entschädigungen für die Vermittlung offenzulegen.

Die Mobiliar erhält für die Vermittlung von BVG-Geschäften von ihren Partnern eine Abschluss- und/oder eine Bestandesentschädigung berechnet in Prozent der Risiko-/Gesamtpremie des jeweiligen Anschlussvertrages.

Die Mobiliar bezieht keine volumenabhängigen Entschädigungen («Superprovision») von den BVG-Partnern.

Die Mobiliar verpflichtet sich zur Wahrnehmung dieser Informationspflichten, indem ihre Berater diese Informationen den Kunden im Rahmen der Vermittlung der Anschlussverträge beim ersten Kontakt weitergeben.

¹ Asga Vorsorgestiftung; AVENA - Fondation BCV 2e pilier; Fondation rurale de prévoyance; Compacta Sammelstiftung BVG; Groupe Mutuel Prévoyance-GMP; PAX, Sammelstiftung BVG; PAX, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge; PensFlex - Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge; REVOR Sammelstiftung; Tellco pk

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.